

stand eingegangen sind, welche beantragen, daß ein Gesetz erlassen werden möchte, welches den Besuch der Sonntagschule den Handwerkslehrlingen bei Strafe auferlegt. Der letztere Umstand würde mich veranlaßt haben, das, was ich heute spreche, der Berathung vorzubehalten, welche unfehlbar stattfinden wird, wenn die in Frage befangenen Petitionen in der Kammer zur Sprache kommen. Allein da diese Petitionen ziemlich spät eingekommen sind, und zweifelhaft ist, ob sie noch zur Berathung kommen, so habe ich mir heute schon das Wort erbeten, um meine Idee über diesen Gegenstand auszusprechen. Ich glaube nun, daß der regelmäßige Besuch der Sonntagschule, demnach auch die gemeinnützige Wirksamkeit derselben, durch eine ganz einfache Maaßregel hergestellt werden dürfte. Diese Maaßregel besteht darin, daß von dem Ministerium eine Verordnung erlassen werden möchte, in welcher den Vorständen der Zünfte zur Pflicht gemacht wird, bei Ausübung der Lehrlinge diesen während der Lehrzeit den Besuch der Sonntagschule zur Bedingung zu machen, ferner darin, daß den Meistern die Ueberwachung dieses regelmäßigen Schulbesuches zur Pflicht gemacht wird, sie ferner ermahnt werden, ihre Lehrlinge in den einschlagenden Stunden so wenig als möglich zu gewerblichen und häuslichen Verpflichtungen zu benützen, damit sie die Sonntagschule regelmäßig besuchen können. Ich kenne die Einwendungen, die man einer solchen Idee entgegenstellen kann, und ich erlaube mir deshalb, gleich im voraus einigen derselben zu begegnen. Man wird sagen, daß dieser Antrag etwas Anderes nicht beabsichtige, als den Schulzwang auf die Sonntagschule überzutragen. Allein ich glaube, daß dieser Einwand unerheblich sei. Denn es bleibt doch immer ein großer Unterschied, ob der Besuch der Schule durch Strafen erzielt wird, wie dies in den Volksschulen der Fall ist, oder ob er zur Bedingung gemacht und empfohlen wird, wie ich es beantrage. Man wird sagen, die beantragte Maaßregel werde eben deshalb nichts bewirken, weil keine Strafbestimmung damit verbunden sei. Auch diesen Einwand halte ich für kraftlos, und zwar deshalb, weil viele Fälle beweisen, daß eine Empfehlung von Seiten der hohen Regierungsbehörde, auch nur von Seiten einer Unterobrigkeit, sehr wohl geeignet ist, das Volk zu etwas Nützlichem und Gutem zu bestimmen. So weit ist übrigens das sächsische Volk gewiß nicht zurück in der Bildung, daß es sich zu dem, was ihm nützt und frommt, erst durch Zwangs- und Strafgesetze anhalten ließe. Im Gegentheile habe ich öfter wahrgenommen, daß ein Wort des Beifalls oder des Tadelns, von der Regierung ausgesprochen, recht wohl geeignet ist, zu electrifiziren und zum Guten zu bestimmen. Ich erlaube mir nun, meinen Antrag der geehrten Kammer zur Unterstützung zu empfehlen. Er lautet wörtlich so: „Die hohe Staatsregierung wolle mittelst Verordnung dahin wirken, daß die Vorgesetzten der Zünfte und Handwerke den Lehrlingen bei Ausübung derselben den regelmäßigen Besuch der in ihren Orten bestehenden Sonntagschulen während der Lehrzeit, und den Meistern die sorgfältige Ueberwachung desselben

zur Pflicht machen, und ich bitte das Directorium, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Ich habe zu bemerken, daß allerdings mehrere auf das Sonntagschulwesen Bezug habende Petitionen der dritten Deputation zur Berathung vorliegen, und daß die dritte Deputation in kurzem Gelegenheit nehmen wird, ihr Gutachten darüber der Kammer vorzulegen. Es wäre also zu fragen, ob der Herr Abgeordnete sich entschließen wollte, seine Anträge bis dahin zu verschieben, wo der Bericht über diesen Gegenstand an die Kammer gelangt.

Abg. Schumann: Ich bin bereit, dies zu thun und meine Anträge bis dahin mir vorzubehalten.

Präsident Braun: Ich werde aber als Vorstand der dritten Deputation den geehrten Abgeordneten ersuchen, seinen Antrag der Deputation mitzutheilen, damit sie Gelegenheit erhält, nach Befinden die Idee desselben benutzen zu können. Der Abgeordnete Hänel hat das Wort.

Stellv. Abg. Hänel: Die hohe Staatsregierung hat sich veranlaßt gefunden, das Postulat für die Gewerbschulen hauptsächlich aus dem Grunde zu erhöhen, weil bei sämtlichen Anstalten, in Ermangelung genügender Realschulen, die Aufnahme einer etwas vermehrten Betreibung der allgemeinen Vorbereitungswissenschaften erforderlich geworden sei. Wenn nun die hohe Staatsregierung selbst anerkennt, daß diese Vorbereitungswissenschaften nicht eigentlich zu den Gewerbschulen, sondern vielmehr zu den Realschulen gehören, so scheint es, nach meiner Ueberzeugung, dem Zwecke entsprechender zu sein, wenn statt des erhöhten Postulats hier ein solches gestellt würde für die Realschulen; denn auf diesen sollen die Schüler die Vorbildung erhalten für die Gewerbschulen sowohl, wie für die technische Bildungsanstalt, für die landwirthschaftliche Forst- und Bergacademie und andere höhere Fachschulen. Für die Vorbildung zu diesen höhern Lehranstalten sind die Realschulen ein wahres Bedürfnis, sie sind es aber auch ferner für das unmittelbare Eintreten in das höhere praktische Leben, für die allgemeine Humanitätsbildung. Von der in dem Verzeichnisse angegebenen Schülerzahl befindet sich der größere Theil, wenigstens in Plauen und Zittau, in der untersten Classe, und verläßt diese Anstalten, ohne in eine höhere Classe überzugehen. Es sind also junge Leute, welche nicht eine specielle Gewerbsbildung, sondern allgemeine Realbildung suchen. Nun ist mir wohl bekannt, daß nach der bestehenden Organisation die Realschulen nicht zu dem Ressort des Departements des Innern gehören, und ich muß mich daher enthalten, hier weiter darauf einzugehen und einen Antrag zu stellen; ich behalte mir aber das Weitere bis zur Berathung über das Cultusministerium vor.

Abg. Zische: Mit Vergnügen bemerke ich hier bei dieser Position 400 Thlr., die für Klöppel-, Weber- und Strohflecht- schulen ausgesetzt sind, aber vermisse dabei mit Bedauern meine